



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –**

### **Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Gerd  
Mannes**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher konkreten Daten wurde nach ihrer Kenntnis vor Auftreten der ersten Überschwemmungen im Jahr 2024 ein aktives Staustufenmanagement eingeleitet, welche Maßnahmen innerhalb des Staustufenmanagements wurden vor Auftreten der ersten Überschwemmungen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret durchgeführt (bitte getrennt nach Zeitpunkt, getroffener Maßnahme und betroffenem Flusslauf angeben) und welche Maßnahmen innerhalb des Staustufenmanagements wurden nach Auftreten der ersten Überschwemmungen nach Kenntnis der Staatsregierung konkret durchgeführt (bitte getrennt nach Zeitpunkt, getroffener Maßnahme und betroffenem Flusslauf angeben)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Betrieb von Stauanlagen erfolgt ausschließlich durch wasserrechtlich genehmigte Betriebsvorschriften.

In Sonderfällen ist bei einzelnen Anlagen die Flutung von Auebereichen in der Betriebsvorschrift enthalten, wie z. B. im Falle des Riedstroms. Hierdurch wird der vor Bau der Staustufen vorhandene Rückhalteraum erhalten. Der Riedstrom ist das natürliche Überschwemmungsgebiet der Donau. Bei anlaufender Hochwasserwelle wird die Ausuferung durch die Überstauregelung an den Staustufen unterstützt. Bei den aktuell beobachteten hohen Hochwasserabflüssen läuft das Wasser ohne Einwirkung der Staustufen über die vorhandenen Überlaufschwelle. Es bestehen während des Hochwassers keine Eingriffsmöglichkeiten, die Ausuferungen zu unterbinden.